

# Lichtenstein-Gohlberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Beigekrönt in Schöna, Mölk, Senftenberg, Döhlen, St. Egidien, Grimma, Wehlen, Radeberg, Ostrau, St. Marien, St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Elsterwerda, Dippoldiswalde, Schmölln und Zittau.

## Wochenschrift für das Amtl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Städtische Zeitung im Königlichen Kreisgerichtsbezirk

Nr. 153

Donnerstag, den 4. Juli

68. Jahrgang

Ministerium des Innern

1918.

In Stelle des auf sein Waffen eines Untertanen entzogenen Gutsbesitzers  
Gottlob Rausch in Mühlau St. Nicolas ist der Gutsbesitzer Albin Richard  
Wenzel in Mühlau St. Jacob als Gutsverkäufer für die Schädigung land-  
wirtschaftlicher Grundstücke zum Zweck mindestmöglicher Belebung für den hiesigen  
Gutsbesitzer in Mühlau genommen worden.

Lichtenstein, am 29. Juni 1918. Königliches Amtsgericht.

### Lichtenstein.

**Seringe, B.-R.-R. E 2, 1853—Gabe, E 3, 1—1025, 1 Stück 45 Pf.**  
bei Buchdruckerei C. B., S. C., C. B., „Gotha“, Straße,  
Röbel, Ottau, Schwäbisch, Vogel.

**Donnerstag, 8—12, 3—5 u. Freitag aus den 8—11 Ratiokettverkauf**  
für die nächsten 14 Tage in der üblichen Nummernfolge Kästen 40, 41.  
Grüne Kästen 8 Pf. Ratiokette und 3 Pf. Ratiobuben = Kr. 1,40  
rote 6 2 = 1.—

### Ablieferung getragener Männeroberbekleidung in Lichtenstein, Callenberg und Umgegend!

Das Ergebnis der bisher erfolgten Übergabe getragener Männeroberbekleidung ist  
weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, und es ist die anzuhebende  
Gehaltszahl bei weitem noch nicht erreicht. Das gilt nicht allein für Lichtenstein,  
sondern auch für alle übrigen Gemeinden des Kreisgerichtsbezirks.

Die zur Ablieferung gebrachte Oberbekleidung soll dem Bedarf der in der  
Landwirtschaft, bei der Eisenbahn und in den kriegswichtigen Betrieben beschäfti-  
gten Arbeitern dienen.

Wir richten an die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des gesamten  
Kreisgerichtsbezirks das dringende Gesuchen, die Sammlung, deren Ergebnis für  
den wirtschaftlichen Durchhalten unseres Volkes im Kriege von besonderer Be-  
deutung ist, aufzuerhoben zu unterstützen und alle ehrbietliche Oberbekleidung dem  
gleichen Zweck zur Verhüttung zu stellen.

Rückt die sofortige Ablieferung nach, so werden die Beteiligten vor einer Prüfung freie  
Weisheit und einer event. Entgelitung befreit.

Die Ablieferungsfrist läuft am 15. d. Mon. ab, der zehnprozentige Kauf-  
zuschlag wird jedoch nur noch bis morgen, Donnerstag gegeben, nachdem kann  
nur noch bis dem Abend entsprechende Vergütung gewünscht werden.

Stadtrat Lichtenstein, am 8. Juli 1918.

### Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der Wiedergaben durch die Gutsbesitzer erfolgt morgen  
Donnerstag in folgender Reihenfolge: II—D bzw. 8—9, E—G 9—10, G—3  
10—11, R—B 11—12, R—B 12—1, D—G 3—4, X—Z 4—5.  
Lichtenstein, den 8. Juli 1918. Der Stadtrat.

### Wurstschalenverkauf in Callenberg.

Bei Handelsmann Ottigler, Donnerstag, den 4. Juli, 1/2 Pf. je 38 Pf.  
gegen Gebrauchsmittelkarte B — Kr. 1001 bis 1600.

### Verkauf von Heringen

Donnerstag, den 4. Juli, gegen Gebrauchsmittelkarte B — Markt F. Maij den  
Kauf 1/2 Pfund Nr. 25 Pf. — Verkaufszeit: Kr. 1—500 nachmittags  
2—3 Uhr, Kr. 501—1000 nachm. 3—4 Uhr, Kr. 1001—1500 nachm. 4—5 Uhr,  
Kr. 1501—2000 nachm. 5—6 Uhr.

### Butterverkauf

Freitag, den 5. Juli, gegen Zeitmarke T. 1/2 Pfund für 48 Pfennige. —  
Verkaufszeit: Kr. 1—600 vormittags 8—9 Uhr, Kr. 601—1200 vormittags  
9—10 Uhr, Kr. 1201—1800 vormittags 10—11 Uhr, Kr. 1801 bis 1830  
vormittags 11—12 Uhr.

### Höchstpreise für Frühobst.

I. Für Frühobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- preis	Reinhandels- preis je Pf.
Gebürtige	1,20 Kr.	1,50 Kr.	1,65 Kr.
Obst- und Marmeladen-Erd- beeren	0,75 .	1,00 .	1,10 .
Wohlberg.			
Erdbeeren	2,00 .	2,45 .	2,60 .
Morail.			
Gute Rieschen	0,40 .	0,54 .	0,70 .
Prinz, Stern- und Marmeladen-			
Rieschen (föh und sauer)	0,20 .	0,28 .	0,35 .
Gute Rieschen	0,50 .	0,75 .	0,90 .
Johannisbeeren (weiß und rot)	0,45 .	0,60 .	0,80 .
Johannisbeeren (schwarz)	0,55 .	0,65 .	0,85 .
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45 .	0,60 .	0,80 .
Himbeeren in kleinen Packungen	1,50 .	1,80 .	2,10 .
Wacholderbeeren	0,75 .	0,95 .	1,20 .
Gebürtige (Blankbeeren) frei Reisebefestige	0,50 .	0,65 .	0,85 .

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren frei Reisebefestige kommt dem Kultusminister  
über Händler zu, der die Beeren vor den eigentlichen Pfälzern auslauft. Der  
Händlerpreis beginnt. Sammelpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an Stelle der mit Ministerialverordnung vom  
8. Mai 1918 — 762 a II B VIII — (R. 107 der Sächsischen Staatszeitung  
vom 10. Mai 1918) festgesetzten Richtpreise für Frühobst und an die Stelle der  
mit Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1129 V G 1 und Ministerial-  
verordnung vom 12. Juni 1918 — 1137 V G 1 — (R. 135 der Sächsischen  
Staatszeitung vom 13. Juni 1918) festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise  
im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgerichtsblatt Seite 389) mit  
den dort ergangenen Abänderungsbestimmungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

### Höchstpreise für Frühgemüse.

Mit Wirkung vom 3. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise  
festgesetzt:

	Erzeuger- preis:	Großhandels- preis:	Reinhandels- preis:
1. Spargel			
a) unsortiert	—,55	—,70	—,90 Kr. je Pf.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf d. Pf.)	—,80	1.—	1,20 . . . .
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—,55	—,70	—,90 . . . .
d) Suppenspargel	—,25	—,32	—,40 . . . .
2. Rhabarber	—,15	—,18	—,25 . . . .
3. Spinat nicht Spinaletz	—,30	—,36	—,47 . . . .
4. Gräben (Schoten)	—,42	—,55	—,75 . . . .
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—,23	—,30	—,41 . . . .
b) ohne Kraut	—,33	—,42	—,55 . . . .
6. Karotten, kleine runde			
a) mit Kraut	—,33	—,40	—,55 . . . .
b) ohne Kraut	—,43	—,52	—,70 . . . .
7. Kohlrabi (mit jungem Kraut)	—,35	—,42	—,55 . . . .
8. Frühlingswirsbein (mit Kraut)	—,26	—,33	—,44 . . . .
9. Matzüben	—,09	—,14	—,20 . . . .

Die hieraus festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragssätze  
für die auf Grund der Lieferungsbestände gelieferten Waren; sie treten an die  
Stelle der mit Ministerialverordnung R. 542 b II B VIII vom 12. April 1918  
festgesetzten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und  
Reinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes beträgt Höchstpreise vom  
4. August 1914 (Rösl. S. 389) mit den dort ergangenen Abänderungs-  
bestimmungen.

III. Von 3. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom  
13. Juni 1918 — R. 10001 V G 2 — (R. 136 der Sächs. Staatszeitung)  
festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse unter Kraft.

IV. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattensatz als bis zu 3 cm in  
den Handel gebracht werden. Matzüben, Röschen und Karotten dürfen mit Kraut  
nicht in den Handel gebracht werden. Sowohl Matzüben, Röschen und Karotten  
von der Erzeugerstelle auf lange Fahrten mit Fahrwerk oder auf andere Weise,  
jedoch nicht mit der Bahn, an die Abfahrtstelle, insbesondere auf öffentliche  
Wälle befördert werden, ist der Abfahrt mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.  
Sowohl unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt worden sind, haben sie  
nur für die jüngst genannten Nutzungsfälle Gültigkeit. Auf die bisber gültige  
Bestimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 20. Juni 1918 wird  
verwiesen.

V. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und  
sind auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des  
Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

R. 111 b/Ro.

Boxen ab können die Wisschäfte II, IV und V der roten Kohlenfarben  
mit zusammen 10 Pf. Steinofen oder 10 entsprechenden Mengen Braunkohle  
und die der grünen Kohlenzulagfarbe mit 1/2 der auf dieser bezeichneten Menge  
beliefert werden.

Blasewitz, den 1. Juli 1918.

Der Belegschaftsverband  
der Königlichen Kreisbeamtenanstalt Blasewitz.  
Kreisbeamtenleiter Herr v. Weizel.